

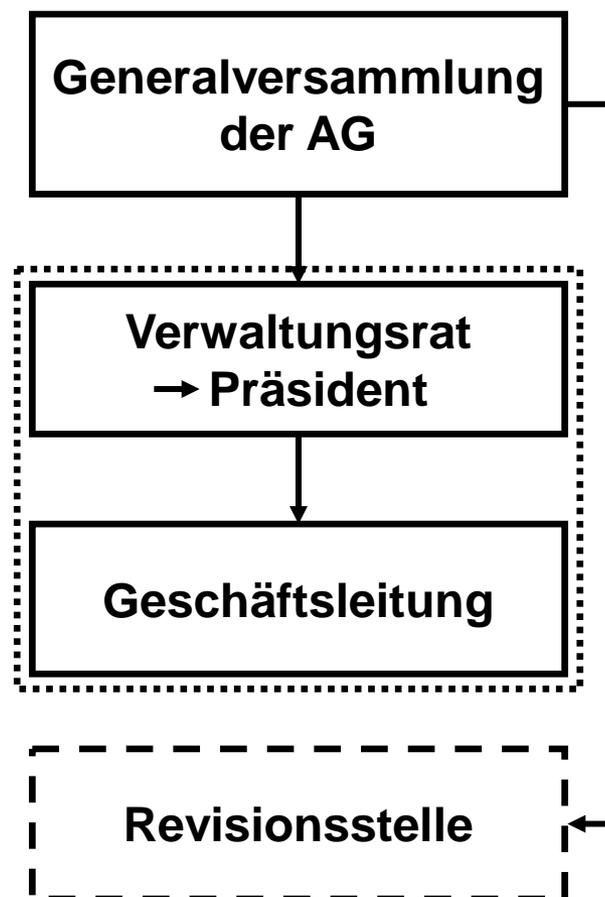
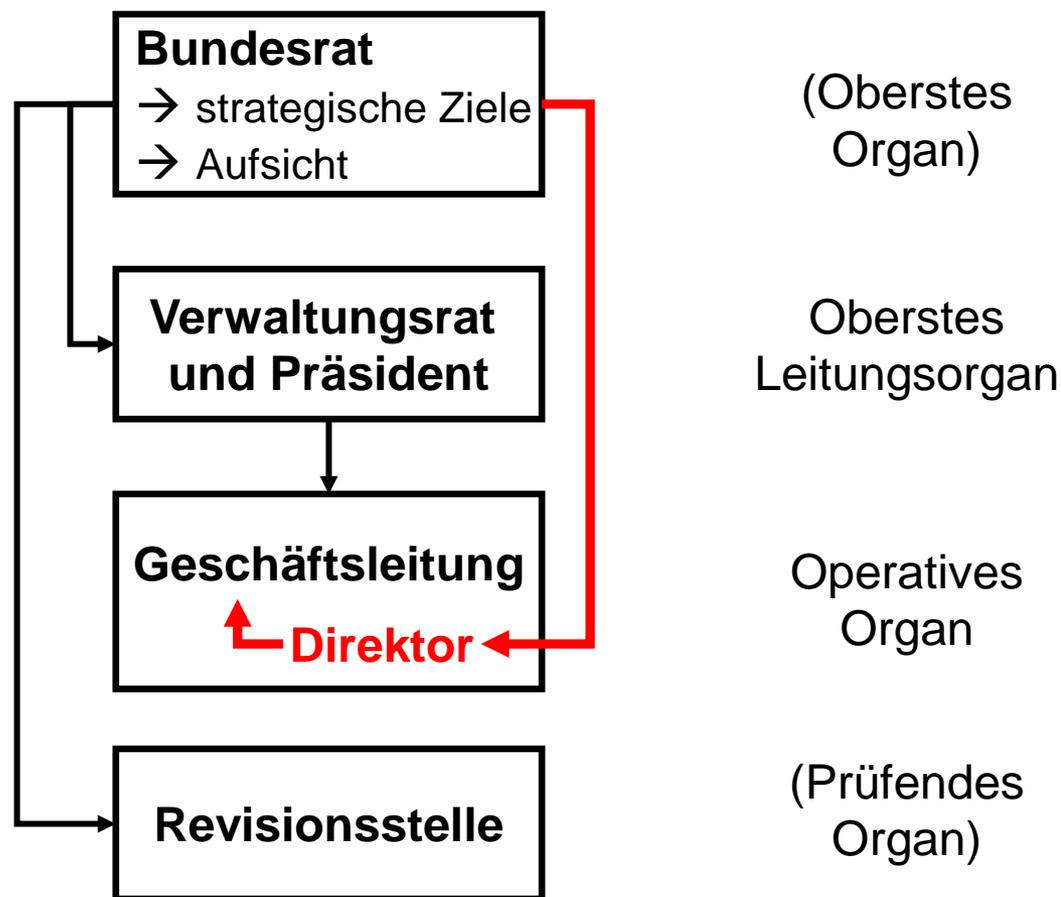
# Teil 3: Parallelen zum privaten Gesellschaftsrecht (Aktienrecht)

- Umsetzung des Paritätsprinzips
- Aufgaben der Anstalt
- Bezeichnung und Sitz der Anstalt
- Handelsregistereintrag
- Revisionsstelle
- Errichtung der Anstalt

(Rechnungslegung: Teil 4)

# Umsetzung des Paritätsprinzips

→ Klare Zuteilung der Aufgaben/Kompetenzen



## Generalkompetenz der Geschäftsleitung

Bundesgesetz zur Anstalt (~ Statuten der AG)

VR / GL: Keine Personalunion (s. aber Bem. zu Art. 5 ME)

Generalkompetenz des Verwaltungsrats

Obligationenrecht  
→ Aktienrecht

# Umschreibung der Aufgaben der Anstalt

- Art. 3 des ME
- Nicht identisch: Ziele, die der Bundesrat mit der Anstalt anstrebt
  - Art. 2 ME
  - Aber dieselbe inhaltliche Stossrichtung
- Für das federführende Bundesamt **politisch und juristisch anspruchsvoll**
  - Aufgaben können später nur durch eine Gesetzesrevision erweitert oder eingeschränkt werden
  - Andere Bereiche knüpfen daran an
    - » Strategische Ziele des Bundesrats
    - » Zuständigkeiten / Verantwortlichkeit des VR und der GL
    - » Gewerbliche Leistungen
    - » Handelsregistereintrag
  - Zuviele Aufgaben: Gefahr des politischen Absturzes (vgl. Teil 2)
- Bei der AG: Zweck wird in den Statuten umschrieben  
(Art. 626 Ziff. 2 OR)

# Bezeichnung und Sitz der Anstalt

- Art. 1 Abs. 4 Satz 1 des ME
- Keine Firma, „nur“ eine Bezeichnung/ein Name
- **Bundesrat** legt die Bezeichnung und den Sitz der Anstalt fest
  - Keine Zuständigkeit des Verwaltungsrats
  - Aber auch nicht im Bundesgesetz festlegen
  - = Kompromiss zwischen Legalitätsprinzip und Flexibilität
- Entspricht dem Aktienrecht: Generalversammlung bestimmt Sitz und Firma der Gesellschaft (Art. 626 Ziff. 1 OR)

# Handelsregistereintrag

- Art. 1 Abs. 4 Satz 2 des ME: **Pflicht zur Eintragung**
  - Zweck des Eintrags
    - Schaffung von Transparenz für Dritte
    - Zeichnungsberechtigungen sind eintragbar und können gegenüber Dritten eingeschränkt werden
    - Umsetzung der Rechtsgleichheit
  - Vorentwurf von 2012 zur Modernisierung des Handelsregisters
    - Pflicht zur Eintragung, wenn ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird (Art. 932a VE OR):
      - » Betriebswirtschaftlich organisierte Struktur der Anstalt
      - » Arbeitsteilung und grössere Anzahl an Mitarbeitern
      - » Gewichtige Drittmittel werden eingesetzt
  - Art. 106 ff. der Handelsregisterverordnung (HRegV): Vorgaben an die Eintragung, nicht jedoch zur Eintragungspflicht
- Beispiel: Eidg. Institut für Geistiges Eigentum
- Stämpflis Handkommentar zur HRegV, Bern 2013

# Revisionsstelle

- Art. 8 ME
- **Ordentliche Revision** gemäss Aktienrecht
  - Detaillierte Revision der Jahresrechnung
  - V.a. Art. 728-728c OR
- Bundesrat wählt die Revisionsstelle und kann sie abberufen
  - Wie bei der AG die GV
- Anders als im Aktienrecht
  - Umfassender Revisionsbericht auch an den Bundesrat
  - Bundesrat kann bestimmte Sachverhalte durch die Revisionsstelle abklären lassen (ausserhalb einer Sonderprüfung)
- **Vollständige Übernahme von Art. 8 ME**
  - Zwingend notwendige Informationen für die bundesrätliche Aufsicht nach Art. 22 ME
  - Zusammenfassender Bericht zur Revision (s. Art. 728b Abs. 2 OR) oder eine eingeschränkte Revision wären völlig unzureichend

# Errichtung der Anstalt (I)

- **Sehr anspruchsvolle Aufgabe**, die weit übers Juristische hinausgeht
- Bereits bei der Erarbeitung des Vorentwurfs **genau planen**
  - Verfahren/Mittel etc. vom Status quo hin zur Anstalt
  - Welche **verwaltungsexternen Fachkräfte** notwendig?
    - » Externe Anwaltskanzleien
    - » Revisionsunternehmen
    - » Zusammensetzung des Verwaltungsrats
  - Zweitbegutachtungen erforderlich?
  - Due Diligence notwendig?
  - Rechtzeitige Kontaktaufnahme mit **weiteren Behörden**
    - » Kantonales Handelsregisteramt /Eidg. Amt für das Handelsregister
    - » Grundbuchämter
    - » Aufsichtsbehörden (Bewilligungen, Zulassungen)
  - Was muss der **Bundesrat** wann und wie beschliessen?
  - Welche Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sind notwendig? 7

# Errichtung der Anstalt (II)

- **Verschiedene Situationen** denkbar
  - Zentralverwaltung (z.B. ein Amt oder Teile davon) → Anstalt
  - Dezentrale Verwaltung (z.B. unselbständige Anstalt) → Anstalt
- Art. 24 ff. ME
  - Grundsatz: **Eigenständige Regelung** zur Universalsukzession
    - » Fusionsgesetz (FusG, SR 221.301) punktuell anwenden, z.B. für bestimmte Vermögensübertragungen, und als Orientierungshilfe
    - » Übergang sämtlicher Rechtsverhältnisse, auch der Arbeitsverhältnisse
  - **Kompetenzen des Bundesrats** (Verordnung / Beschlüsse)
    - » Zeitpunkt der Erlangung der Rechtspersönlichkeit
    - » Genehmigung des allfälligen Inventar mit den Aktiven und Passiven
    - » Genehmigung der Eröffnungsbilanz
    - » (Vorgängige) Wahl der Organe: VR, Direktor, Revisionsstelle
    - » Anfangsfinanzierung (rechtszeitige Budgetierung!)
    - » Gestaffeltes Inkraftsetzen?
  - **Steuern/Gebühren** nicht vernachlässigen
    - » Aufwertung von Aktiven / Auflösung von Rückstellungen
    - » Grundbuch / Handelsregister / Aufsichtsbehörden

# Teil 4: Rechnungslegungsrecht (RLR)

- Einbettung des Rechnungslegungsrechts
- Stand der parlamentarischen Beratung
- Drei wichtige Aspekte des neuen RLR
- Aufbau des neuen 32. Titels des OR
- Bisherige Verweise
- Rechnungslegung im Mustererlass
- Zum Verschaffen eines Überblicks über das neue RLR

**O.**



**1.**



**2.**



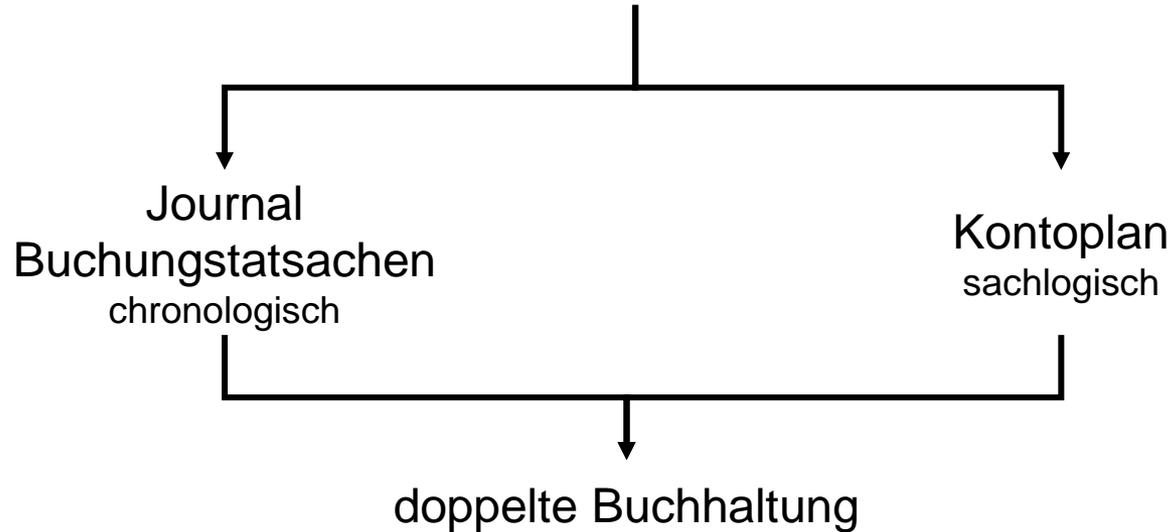
**3.**

# Gesellschaftsrecht

(z.B. Aktienrecht, Art. 620 ff. OR)

## Buchführung

= Grundlage der Rechnungslegung  
(Art. 957 und 957a OR)



## Rechnungslegung

(Art. 957 ff. OR; Spezialrecht)



## eingeschränkte / ordentliche Revision

(Art. 727 ff. OR; Spezialrecht)

# Stand der Beratung

Geschäft 08.011: **Botschaft vom 21. Dezember 2007**

- † **Vorlage 1** (Aktienrecht): zurück an den Bundesrat zwecks Ausarbeiten einer neuen Vorlage (Eröffnung VN: 2. Hälfte 2014)
- ✓ **Vorlage 2** (RLR): seit 1. Januar 2013 in Kraft, Übergangsfristen von 2-3 Jahren
- ✓ **Vorlage 3** (Revisionsrecht; OR 727): seit 1. Januar 2012 in Kraft

**Zur Zeit:** Verordnung zur Umsetzung von Art. 95 Abs. 3 BV (Volksinitiative „gegen die Abzockerei“)  
Dauer der Anhörung bis am 28. Juli 2013  
Geplantes Inkraftsetzen: 1. Januar 2014

# Drei wichtige Aspekte des neuen RLR

- **Einheitliche Regelung**

- Total revidierter 32. Titel des Obligationenrechts (OR, SR 220), Art. 957 ff. OR: „für alle Rechtsformen des Privatrechts“
- Neue Verordnung über die anerkannten Standards zur RL (VASR, SR 221.432; **OR: kein Standard!**)
- Anpassung einiger Spezialerlasse (AS 2012 6698 ff.)
- Aktienrechtliche Bestimmungen (Art. 662 ff. aOR) aufgehoben!

- **Weitgehend steuerneutrale Regelung**

- Botschaft vom 2007, S. 1626
- Massgeblichkeit der Jahresrechnung gemäss OR
- Jahresrechnung gemäss **OR: keine „true and fair view“!** (Grund: Stille Willkürreserven)
- Vgl. Analyse der SSK vom 12. Februar 2013

- **Differenzierung nach wirtschaftlicher Bedeutung**

- Vgl. nächste Folie zum Aufbau des 32. Titels des OR

# Aufbau des neuen 32. Titels des OR (Art. 957 ff.)

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- Jahresrechnung nach 2. Abschnitt / „Milchbüchlein-Rechnung“
- Grundsätze, Aufbewahrung, Offenlegung/Einsichtnahme

## 2. Abschnitt: Jahresrechnung

- Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang
- Bewertungen

\*\*\*\*\*

## 3. Abschnitt: RL für grössere Unternehmen

- Anknüpfung: Pflicht zur ordentlichen Revision (v.a. Art. 727 OR)
- Geldflussrechnung, Lagebericht

## 4. Abschnitt: Abschluss nach anerkanntem Standard zur RL

- Börsenkotierte Beteiligungspapiere, grosse Genossenschaften und grosse Stiftungen

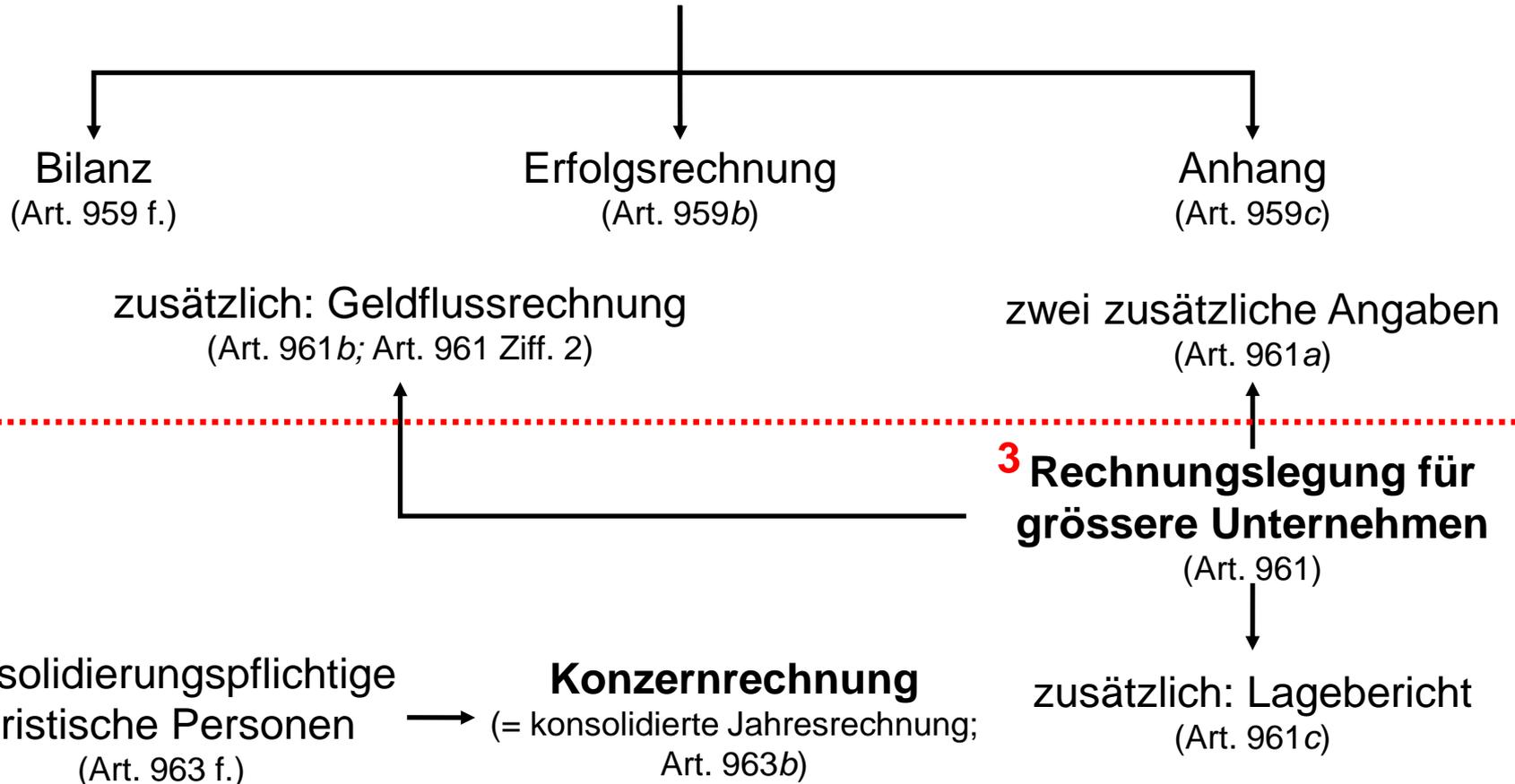
## 5. Abschnitt: Konzernrechnung

- Neu: Kontrollprinzip (Möglichkeit zur Kontrolle reicht aus)
- Überschreiten der Schwellenwerte 20-40-250

# Geschäftsbericht (Art. 958 Abs. 2)

## 1/2 Jahresrechnung (Einzelabschluss)

(Art. 957 und 958 ff.)



# Bisherige Verweise auf das RLR des OR

- Verweise auf
  - den (bisherigen) 32. Titel des OR und/oder
  - auf die aufgehobenen Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 662 ff. aOR)
- Statische oder dynamische Verweise?
  - Keine abschliessende Lösung, Einzelfall-Abklärung
  - Ausgangslage
    - » Sinn und Zweck, Systematik der Verweisnorm
    - » Materialien
  - **Tendenziell: Dynamische Verweise**
    - » Gesetzgeber wollte ein einheitliches RLR
    - » Homogene und kohärente rechtliche Ordnung schaffen
    - » Kein Eingriff in besonders schützenswerte Rechtsgüter
    - » Praktische Umsetzung: Lehre / Revisionsunternehmen / Softwareunternehmen wenden das neue RLR an
  - Trotzdem: Erlasse anpassen, ev. nur eine Klarstellung in den Erläuterungen

# Rechnungslegung im Mustererlass

- Keine stillen Willkürreserven, z.B. durch übermässige Rückstellungen und Abschreibungen
  - „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.“
- Sehr wichtig: **Kompetenz des Bundesrat**
  - „Der Bundesrat kann Vorschriften zur Rechnungslegung erlassen.“
  - Rechnungslegung grundlegend für die bundesrätliche Aufsicht
- Bei Verweisen auf das OR immer den Umfang genau darlegen (Art. 16 ME vermeidet Verweise)
- Vollkonsolidierung gemäss **Art. 55 Finanzhaushaltsgesetz** (FHG, SR 611) muss ohne grossen Aufwand möglich sein
- **Vollständige Übernahme von Art. 16 ME**

# Zum Verschaffen eines Überblicks zum neuen RLR

- Sondernummer des Schweizer Treuhänders
  - ST 11/2012
  - [www.treuhand-kammer.ch](http://www.treuhand-kammer.ch) / News & Publikationen (kostenlos registrieren und alle Beiträge des ST der letzten Jahren sind einsehbar)
- Botschaft vom 21. Dezember 2007
  - BBI 2008 1589 ff.
- Protokolle des Stände- und Nationalrats
  - Curia Vista (08.011, ab Sommer 2009: Vorlage 2)
  - Voten der Kommissionssprecher
  - Streitpunkte im Parlament: Einzel-/Minderheitenrechte, Bestimmungen zur Bewertung und zur Konsolidierung
- Kontaktieren Sie mich: [florian.zihler@bj.admin.ch](mailto:florian.zihler@bj.admin.ch)

**Vielen herzlichen Dank für Ihre  
geschätzte Aufmerksamkeit!**

Eugen Künzler  
Thomas Braunschweig  
Florian Zihler